



Quelle: Portrator / pixabay

Zug verspätet oder ausgefallen? Diese Rechte haben Bahnreisende

Michael Fiedler

Verspätete oder ausgefallene Züge bringen Reisepläne regelmäßig durcheinander – zuletzt sorgte ein bundesweiter Funkausfall für erhebliche Einschränkungen im Bahnverkehr. Doch welche Ansprüche haben Fahrgäste eigentlich bei Verspätungen? Unter welchen Voraussetzungen gibt es Entschädigungen, Hotelübernachtungen oder Ersatzbeförderungen? ARAG-Rechtsexperte Tobias Klingelhöfer gibt einen Überblick über die wichtigsten Fahrgastrechte.

Entschädigung ab einer Stunde Verspätung

Erreicht ein Zug sein Ziel mit mindestens einer Stunde Verspätung, können Fahrgäste eine Entschädigung in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises für die betroffene Strecke verlangen. Ab einer Verspätung von zwei Stunden erhöht sich der Anspruch auf 50 Prozent. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Ankunftszeit am Zielbahnhof – nicht die Verspätung bei der Abfahrt.

Bahn muss auch Betreuung leisten

Zeichnet sich bereits vor Reisebeginn eine Verspätung von mehr als einer Stunde ab, können Reisende entscheiden, ob sie die Fahrt antreten oder sich den Fahrpreis erstatten lassen. Kommt es unterwegs zu längeren Wartezeiten, müssen Bahnunternehmen ihre Fahrgäste zudem angemessen betreuen. Dazu gehören – soweit

verfügbar und zumutbar – Verpflegung sowie Erfrischungen. Wird wegen der Verspätung eine Übernachtung erforderlich, müssen die Bahnunternehmen grundsätzlich auch die Hotelkosten übernehmen.

Bei höherer Gewalt gelten Ausnahmen

Nicht jede Verspätung führt automatisch zu einer finanziellen Entschädigung. Seit der Überarbeitung der europäischen Fahrgastrechte entfällt der Anspruch auf Ausgleichszahlungen, wenn außergewöhnliche Umstände wie schwere Unwetter oder Naturkatastrophen ursächlich für die Verspätung waren und das Bahnunternehmen nachweisen kann, dass diese Ereignisse unvermeidbar waren. Andere Rechte bleiben davon jedoch unberührt. Fahrgäste können weiterhin Anspruch auf Betreuung, Ersatzbeförderung oder die Erstattung des Ticketpreises haben.

Flug verpasst? Ausreichend Zeit einplanen

Wer mit der Bahn zum Flughafen reist, trägt grundsätzlich selbst die Verantwortung für eine ausreichende Zeitreserve. Darauf weist auch ARAG-Rechtsexperte Tobias Klingelhöfer hin. In einem vom Landgericht Koblenz entschiedenen Fall verpasste ein Ehepaar wegen einer Zugverspätung den Flug zu einer Kreuzfahrt. Da die Reisenden entgegen der Empfehlung des Veranstalters keinen ausreichenden Zeitpuffer eingeplant hatten, erhielten sie keine Entschädigung (Az.: 16 O 43/24).

Auch Deutschlandticket-Nutzer haben Rechte

Nicht nur Fernreisende können Entschädigungen verlangen. Auch Inhaber von Zeitkarten wie Monatskarten, Jobtickets oder dem Deutschlandticket haben bei erheblichen Verspätungen Ansprüche. Im Nahverkehr gelten dabei pauschale Entschädigungsbeträge je Verspätungsfall. Bahnunternehmen können allerdings eine Bagatellgrenze festlegen, sodass Auszahlungen häufig erst erfolgen, wenn mehrere entschädigungsfähige Verspätungen zusammenkommen. Regelmäßige Pendler sollten deshalb Verspätungen dokumentieren und entsprechende Nachweise sammeln.

Verspätung möglichst dokumentieren

Wer Entschädigungen geltend machen möchte, sollte Fahrkarten und Reservierungen aufbewahren und die Verspätung möglichst dokumentieren – etwa über die Bahn-App, das Zugpersonal oder ein Reisezentrum. Reagiert das Bahnunternehmen nicht oder lehnt berechnete Forderungen ab, können sich Verbraucher an die Schlichtungsstelle Reise & Verkehr wenden. Voraussetzung ist, dass der Anspruch zuvor beim Verkehrsunternehmen geltend gemacht wurde.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4950543/Zug-verspaetet-oder-ausgefallen-Diese-Rechte-haben-Bahnreisende/>